

jene Voraussetzung noch stattfindet, die Regierung die geeignetsten Mittel ergreifen möge, um diesem Uebelstande abzuhelpfen und die katholische Armenpflege auf gleiche Grundsätze mit der protestantischen zurückzuführen.

Königl. Comm. v. Wietersheim: Ob aus der katholischen Kirche Gymbelgelder eingeschickt werden, ist mir in diesem Augenblick nicht bekannt, und eine dießfallige Erörterung gewiß nicht unangemessen. Was aber die besondern Fonds der katholischen Gemeinde anlangt, so kennt man sie und ihre Größe auf das Genaueste; sie sind aber theils Stiftungen, theils Ergebnisse der Privatwohlthätigkeit und der allgemeine Armenfonds hat darauf keinen Anspruch.

v. Carlowitz: Ich kann an sich nicht zugeben, daß der Staat die Pflicht der Armenversorgung auf sich hat, da sein Zweck ein ganz anderer ist. In dem vorliegenden Falle leitet man seine Verbindlichkeit von seiner Qualität als Gerichtsherr ab. Wäre dieß aber richtig, so müßte er wenigstens für alle Armen sorgen, die sich unter der Gerichtsbarkeit der Aemter befinden. Noch sind die Gründe der Deputation nicht widerlegt, und dem Vorschlage des Hrn. Secretair Harz kann ich nicht beitreten, weil es demselben an einem durchgreifenden Principe fehlt, welches dem Deputationsgutachten allerdings unterliegt. Der Hr. Secretair Harz will nur den schnellen Sprung bei Beseitigung des bisherigen Zuschusses für Dresden entfernen, dieß hat aber die Stadt Dresden schon seit der Verhandlung des Gegenstandes in der 2. Kammer zu erwarten gehabt, und wenn man einen Vortheil lange Jahre ohne allen Rechtsgrund genossen hat, so kann man sich wohl nicht beschweren, wenn er endlich wegfällt. Uebrigens frage ich nach der von dem Hrn. v. Wietersheim gegebenen Erklärung nunmehr darauf an: „die Posten unter Nr. 13. und 14. aus der Classe c. in die Classe a. zu versetzen.“

D. Deutrich: Es ist das Deputationsgutachten bereits so vielseitig in Schutz genommen worden, daß ich nicht nöthig zu haben glaube, noch etwas zu seiner Vertheidigung sagen zu müssen. Nur Einen Punct hebe ich aus der Rede des königlichen Herrn Commissar heraus, die Stände hätten von der unbeschränkten monarchischen Gewalt auch die Milde geerbt, sie seien Universalerben und hätten mit den erlangten Rechten zugleich auch die damit verbundenen Pflichten und unter den letztern die Pflicht, Milde zu üben, mit übernommen. Hat der Monarch nun früher allerdings die Milde nach seinem Ermessen ausgeübt, so weiß ich doch in der That nicht, wie weit das führen möchte, wenn die Milde von den Ständen ausgeübt werden soll. Die Stände können bei ihren Bewilligungen nur Gründe des Rechtes anerkennen, und haben den nothwendigen Staatsbedarf ins Auge zu fassen, sie müssen sich aber entfernt halten von jeder Begünstigung einzelner Communen, wenn man sie auch als Milde characterisiren will, weil alle Communen gleiche Ansprüche in dieser Beziehung haben. Eine Unterstützung aus Staatskassen kann nur durch erwiesenes Unvermögen, die gesetzlichen Lasten zu tragen, gerechtfertigt werden. Dieser Fall tritt hier nicht ein. Eben so wenig kann man den Staat als Gerichtsherrn verpflichten, denn es ist noch gar nicht

erwiesen, daß die Einwohner, welche der hiesigen Amtsjurisdiction unterworfen sind, bei dem Wegfall dieser aus der Staatskasse gewährten Summen Beiträge zu übernehmen haben würden, welche über ihre Kräfte gingen. Es kommt Alles auf eine richtige Vertheilung und darauf an, daß man sich nicht bei zu geringen freiwilligen Beiträgen beruhigt, sondern dann das Gesetz wie in andern Städten zur Anwendung bringt. Unter diesen Umständen glaubte sich die Deputation lediglich an das strenge Recht halten zu müssen.

Staatsminister v. Lindenau: Je mehr ich das Handeln nach Principien liebe, und diese mit Consequenz festgehalten und durchgeführt zu sehen wünsche, um so lieber würde ich den Ansichten der verehrten Deputation und den daraus von dem Herrn Abg. v. Carlowitz abgeleiteten Folgerungen beitreten, wenn dabei wirklich ein rechtsbegründetes Princip wahrzunehmen wäre; allein dieß ist nach meiner Ueberzeugung nicht der Fall, da der ganze Antrag der Deputation: „zur Erhaltung der hier vorhandenen Armen aus Staatsmitteln keine Verwilligung zu machen“ lediglich auf der Voraussetzung beruht, daß die hiesigen Armen nur der Stadt Dresden angehören, eine Voraussetzung, die nach Maßgabe der offenkundig vorliegenden Thatsachen, als völlig unbegründet erscheint. Denn die große Classe von Armen, die aus den Relicten armer Diener, verabschiedeter Soldaten, alt und krank gewordener Dienstboten, entlassener Sträflinge und Handwerksbursche besteht, die sich vorzugsweise in Dresden versammeln und anhäufen, weil sie hier am leichtesten Arbeit und Erwerb zu erhalten hoffen, gehören ja nicht Dresden allein, sondern dem ganzen Staat an, und es ist unrecht und unklug, zu deren Erhaltung keine Beihilfe aus Staatsmitteln verwilligen zu wollen, und dadurch Dresden in die Nothwendigkeit zu versetzen, jene Bedürftigen mit Härte von sich ausweisen zu müssen. — Auch wurde von dem Herrn Referenten, sowohl in dieser Beziehung, als in Beachtung der schlagenden Gründe, womit vom Herrn Präsident v. Wietersheim das Recht der Stadt Dresden, einen Beitrag zu diesem Behuf zu fordern, überzeugend dargethan wurde, eine dießfallige Verbindlichkeit des Staates nicht in Abrede gestellt, allein damit die Aeußerung verbunden, daß dieser durch die königl. Beiträge zur hiesigen Armenkasse vollkommen Genüge geleistet werde; eine Ansicht, mit der ich um so weniger einverstanden sein kann, als diese königliche Beisteuer Sache der freien Willkühr, der bloßen Wohlthätigkeit ist, und als ein Surrogat der Staatsverbindlichkeit um so weniger angesehen werden kann, als jene Milde des Königs und des königlichen Hauses sich gleichartig über das ganze Land erstreckt.

Wenn von dem Herrn Stellvertreter bemerkt wurde, daß hier nicht Gründe der Billigkeit, sondern nur die des Rechtes entscheiden müßten, so bin ich damit an sich vollkommen einverstanden, glaube aber, daß die Basis der Entscheidung eine unvollständige sein würde, wenn dabei nur Recht und nicht auch Politik und Klugheit beachtet werden wollte; eine Ansicht, die hier wohl um so mehr festgehalten werden muß, als ja die verehrte Kammer keineswegs bloße Rechts- sondern Staatsbehörde ist,